

üblichen Formeln des Regestators, der die in der Vorlage nominativisch gehaltene Namensform des Ausstellers samt ggf. folgenden Elementen des Titels in den Akkusativ abwandelt. Zurückgeführt auf *Chunradus rex Romanorum* entspricht dies der üblichen Titulatur in den Urkunden Konrads III., der bekanntlich nie die Kaiserkrone erlangte. Nur in den Schreiben an den Basileus wurde sie, wie Ohnsorge gezeigt hat, aus protokollarischen Gründen zu *imperator augustus* überhöht⁷⁰). Konrad IV. dagegen war nicht *rex Romanorum*, sondern *in regem Romanorum electus*, wozu stets *semper augustus* und zu Lebzeiten des Vaters, der die Krone von Jerusalem für sich kraft eigenen Rechts beanspruchte, *heres*, nach dem Erreichen der Volljährigkeit *heres et dominus regni Ierosolimitani* bzw. *Ierusalem* trat, nach 1250 dann *rex Ierusalem et Sicilie*⁷¹). Diesen Unterschied zwischen „römischer König“ und „gewählter römischer König“ beachtet das Inventar weitgehend, wie eine Überprüfung der darin enthaltenen Urkunden Konrads IV. zugunsten der Johanniter zeigt⁷²).

Vor allem beweisen aber die Datierungselemente, daß es sich um den ersten Staufer handeln muß. Von den drei Angaben: *sub millesimo centesimo quadragesimo octavo, indictione undecima, pontificatus vero Eugenii tertii anno quinto* ist das Inkarnationsjahr völlig in Ordnung, denn Konrad weilte von der Osterwoche an bis zum 8. September 1148 in Palästina. Das gleiche gilt für die elfte Indiktion, die nach byzantinischem Brauch vom 1. September 1147 bis zum 31. August 1148, nach bedanischem Stil vom 24. September 1147 bis zum 23. September 1148 lief und auch bei einem Wechsel am Jahresende die Monate von Konrads Aufenthalt im Osten umfaßte. Anders verhält es sich mit der dritten Angabe. Am 15. Februar 1145 gewählt, befand sich Eugen III. im Sommer 1148 erst im vierten Pontifikatsjahr, so daß die Angabe hier um eine Einheit zu groß ist. Nun sind aber im Inventar von Manosque gerade Verschreibungen *quintum* statt *quartum* und umgekehrt nicht selten, sei es auf Grund von Lesefehlern des diktierenden oder von Hörfehlern des

⁷⁰) Werner Ohnsorge, „Kaiser“ Konrad III. Zur Geschichte des stauischen Staatsgedankens, MÖIG 46 (1932) S. 343–360 (= Neudruck in: ders., Abendland und Byzanz [1958] S. 364–386).

⁷¹) Vgl. vor allem Heinz Hartmann, Die Urkunden Konrads IV., AUF 18 (1944) S. 38–163 und einige Ergänzungen für die Diplome als König von Jerusalem Rudolf Hiestand, Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, QFIAB 50 (1971) S. 1–57 S. 48ff.

⁷²) Z. B. Inventaire de Manosque f. 564^v = Reg. regni Hieros. (wie Anm. 44) Nr. 1112: *le feu roy Helie* (mfr. *élit aus electus*); f. 15 = Reg. regni Hieros. Nr. 1202a: *le roy de Jerusalem et de Sicillie*; f. 17^v = Reg. regni Hieros. Nr. 1202a: *l'esleu en roy des Romains, roy de Iherusalem et de Sicillie*.